

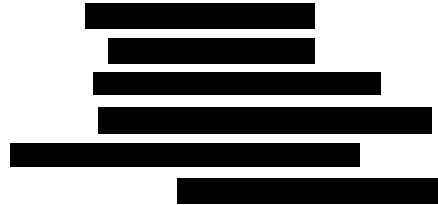


Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart
per Mail

Stadt Mössingen
Herrn Oberbürgermeister
Michael Bulander



Lärmaktionsplanung der vierten Runde

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18. März 2024. Sie bitten um eine Stellungnahme hinsichtlich der Frage, ob die Stadt Mössingen trotz anstehender verkehrlicher Veränderungen eine Überprüfung des Lärmaktionsplans auf Grundlage der Lärmkartierung 2022 vorzunehmen hat.

Zu Ihren Ausführungen kann ich Ihnen folgende Rückmeldung geben:

Die Pflicht zur Erstellung und regelmäßigen Überprüfung von Lärmaktionsplänen ergibt sich aus § 47d BImSchG. Hierbei handelt es sich demnach nicht um eine Vorgabe des Landes Baden-Württemberg, sondern um eine bundesgesetzliche Regelung, die auf die EU-Umgebungslärmrichtlinie zurückgeht. Aufgrund eines laufenden Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission gegen Deutschland wegen fehlender Lärmaktionspläne kommt einer fristgerechten und den Anforderungen der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genügende Durchführung der Lärmaktionsplanung eine besondere Bedeutung zu. Die gesetzliche Frist für die Aufstellung bzw. Überprüfung und Überarbeitung von Lärmaktionsplänen der aktuellen vierten Runde ist der 18. Juli 2024.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Wie Sie schildern, bestehen aktuell Planungen, die innerstädtische Verkehrsführung grundlegend zu ändern. Dies wird mit einer Umstufung von Straßen einhergehen und zu einer Verlagerung der Verkehrsströme führen. Vor diesem Hintergrund ist es nachvollziehbar, dass die kartierte Situation für die Stadt Mössingen zum jetzigen Zeitpunkt keine geeignete Grundlage für eine Lärmaktionsplanung darstellt. Wie im [Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung 08.02.2023 \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de/kooperationserlass-larmaktionsplanung-08.02.2023) unter dem Abschnitt 1.5.2 aufgeführt, bietet es sich nach unserer Auffassung in solchen Fällen an, eine vereinfachte Lärmaktionsplanung durchzuführen. Auf diese Weise kann die Stadt Mössingen mit begrenztem Aufwand ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Lärmaktionsplanung nachkommen und die Anforderungen der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie erfüllen.

Zur Unterstützung der Städte und Gemeinden stellt das Ministerium für Verkehr den Kommunen ein Formular zur Verfügung. Das beigefügte Excel-Formular dient nicht nur der obligatorischen Berichterstattung nach Abschluss der Lärmaktionsplanung an die LUBW, sondern kann auch als Vorlage für die vereinfachte Lärmaktionsplanung herangezogen werden. Die gelb markierten Felder im Formular entsprechen den Mindestanforderungen der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie an Lärmaktionspläne und sind zwingend auszufüllen, um berichtsfähig zu sein. Die geplante Verlagerung der Verkehrsströme können Sie dabei als geplante Maßnahme nennen.

Wir begrüßen es sehr, dass Mössingen bereits konsequent verschiedene Maßnahmen für eine nachhaltige Mobilität verfolgt und damit gleichzeitig zu einer Verkehrslärmreduzierung beiträgt. Hinweisen möchten wir in diesem Zusammenhang auf die Fördermöglichkeiten, mit denen das Land die Städte und Gemeinden im Rahmen des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (LGVFG) beispielweise bei der Verkehrsberuhigung von Ortsmitten, dem Rad- und Fußverkehr oder dem ÖPNV-Ausbau unterstützt: <https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme/lgvfg/>.

Vielerorts bietet es sich auch an, die Lärmaktionsplanung als Bestandteil eines vom Land geförderten Aktionsplans für Mobilität, Klima- und Lärmschutz zu erarbeiten. Falls das interessant für Sie klingt, finden Sie unter folgendem Link weitere Informationen: <https://www.klimaschutz-bewegt.de/klimaschutzorientierte-verkehrsplanung/aktionsplaene-fuer-klima-mobilitaet-und-laermschutz/>

Wie Sie sehen, bemühen wir uns, die Städte und Gemeinden bei der Erstellung und Überprüfung der Lärmaktionspläne bestmöglich zu unterstützen. Den Rahmen dafür bilden die gesetzlichen Vorgaben des BImSchG.

Bei Fragen können Sie gerne auf mich zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

